



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

A) Problem

Seit dem Jahr 2008 wird das lokale und regionale Fernsehen in Bayern auf der Grundlage des Bayerischen Mediengesetzes aus Mitteln des Staatshaushalts gefördert. Diese Förderung ist bis zum Ende des Jahres 2016 befristet. Eine flächendeckende Verbreitung der lokalen und regionalen Angebote ist ohne eine finanzielle Förderung nach 2016 nicht möglich. Zudem kann ohne die Förderung die aktuelle Angebotsstruktur nicht aufrechterhalten werden.

Die Digitalisierung des terrestrischen Hörfunks ist trotz stetig steigender Tendenz noch nicht weit fortgeschritten. Für eine mittelfristige Abschaltung des analogen terrestrischen Hörfunks fehlt es derzeit an einer relevanten Marktdurchdringung der digitalen Verbreitungstechnik DAB+.

B) Lösung

Die Förderung des lokalen und regionalen Fernsehens aus Mitteln des Staatshaushalts soll ab dem Jahr 2017 für einen Zeitraum von vier Jahren fortgeführt werden. Damit wird sichergestellt, dass hochwertige lokale und regionale Fernsehangebote weiterhin flächendeckend verbreitet werden und die aktuelle Struktur der lokalen und regionalen Fernsehanbieter fortbesteht. Durch die Förderung können die lokalen und regionalen Fernsehanbieter zudem an neuen digitalen Technologien teilhaben. Gleichzeitig erfolgt weiterhin eine Förderung aus Mitteln der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien. Die Organisation und Förderung des lokalen und regionalen Fernsehens bleibt ein Aufgabenschwerpunkt der Landeszentrale.

Die Förderung der Digitalisierung des Hörfunks wird ausdrücklich als Aufgabenschwerpunkt der Landeszentrale festgelegt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

I. Für den Staatshaushalt:

Die Regelung zur Förderung des lokalen und regionalen Fernsehens nach Art. 23 Bayerisches Mediengesetz wird für den Zeitraum 2017 bis 2020 verlängert. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Staatshaushalts.

II. Für die Kommunen:

Keine

III. Für die Wirtschaft:

Die Regelung zur Förderung des lokalen und regionalen Fernsehens nach Art. 23 BayMG wird für den Zeitraum 2017 bis 2020 verlängert. Die dabei für die Wirtschaft entstehenden Mehrkosten u.a. wegen getrennter Buchführung und Aufbewahrungspflichten bleiben bestehen. Im Ergebnis werden die Unternehmen aber durch die Förderung entlastet.

IV. Für die Bürger:

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

§ 1

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S/W), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 159) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 werden die Wörter „und Verbreitung“ durch die Wörter „ , Verbreitung und Digitalisierung“ ersetzt.
2. Art. 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „oder mit der Verlängerung einer Genehmigung“ gestrichen.
 - b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „weiter“ die Wörter „und gewährt darüber hinaus einen weiteren Zuschussbetrag aus eigenen Mitteln“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Die Förderung aus Eigenmitteln der Landeszentrale nach Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 erfolgt im Rahmen der Abs. 1 bis 12.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden die Sätze 5 bis 8.
3. Art. 40 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Im bisherigen Abs. 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.
4. In Art. 41 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „31. Dezember 2016“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Seit dem Jahr 2008 wird das lokale und regionale Fernsehen in Bayern (Lokal-TV) auf der Grundlage des Bayerischen Mediengesetzes aus Mitteln des Staatshaushalts gefördert. Diese Förderung ist bis zum Ende des Jahres 2016 befristet. Eine flächendeckende Verbreitung des Lokal-TV ist ohne eine finanzielle Förderung nach 2016 nicht möglich. Zudem kann ohne die Förderung die aktuelle Angebotsstruktur nicht aufrechterhalten werden.

Die Förderung des Lokal-TV aus Mitteln des Staatshaushalts soll ab dem Jahr 2017 für einen Zeitraum von vier Jahren fortgeführt werden. Damit wird sichergestellt, dass hochwertige lokale und regionale Fernsehangebote weiterhin flächendeckend verbreitet werden und die aktuelle Struktur der lokalen und regionalen Fernsehanbieter fortbesteht. Durch die Förderung können die lokalen und regionalen Fernsehanbieter zudem an neuen digitalen Technologien teilhaben. Gleichzeitig erfolgt weiterhin eine Förderung aus Mitteln der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien. Die Organisation und Förderung des Lokal-TV bleibt ein Aufgabenschwerpunkt der Landeszentrale.

Die Digitalisierung des terrestrischen Hörfunks ist trotz stetig steigender Tendenz noch nicht weit fortgeschritten. Für eine mittelfristige Abschaltung des analogen terrestrischen Hörfunks fehlt es derzeit an einer relevanten Marktdurchdringung der digitalen Verbreitungstechnik DAB+. Die Förderung der Digitalisierung des Hörfunks wird ausdrücklich als Aufgabenschwerpunkt der Landeszentrale festgelegt.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nr. 1:

Die Digitalisierung des terrestrischen Hörfunks schreitet nur langsam voran. Die Marktdurchdringung der digitalen terrestrischen Verbreitungstechnik DAB+ ist trotz stetig steigender Tendenz gering. Nach dem Digitalisierungsbericht 2016 der Landesmedienanstalten ist deutschlandweit von 2015 auf 2016 ein Anstieg des DAB+ Anteils von 10,0 Prozent auf 12,6 Prozent, in Bayern von 11,8 Prozent auf 15,0 Prozent zu verzeichnen.

Die Förderung der Digitalisierung des Hörfunks, insbesondere des terrestrischen, soll eine Steigerung des Angebots bewirken und dadurch die Marktdurchdringung erhöhen. Eine hinreichende Marktdurchdringung von DAB+ ist ein maßgebliches Kriterium für eine langfristige Abschaltung des analogen terrestrischen Hörfunks. Durch die Erhöhung der Marktdurch-

dringung kann auch eine bessere Refinanzierung am Werbemarkt erreicht werden.

Die digitale Verbreitungstechnik DAB+ eignet sich insbesondere für den mobilen Empfang. Vorteile gegenüber der analogen terrestrischen Verbreitung sind bessere Ausnutzung der Frequenzressource, günstigere Verbreitungskosten, bessere Hörqualität und die Möglichkeit, das Radioprogramm mit Zusatzinformationen zu ergänzen.

Bei der Digitalisierung des Hörfunks sind auch andere Verbreitungswege, die zunehmend an Bedeutung gewinnen, mit zu berücksichtigen, wie digitales Radio im Kabel oder Internetradio.

Die Landeszentrale setzt sich im Rahmen ihrer Aufgabe der Verbreitung von Rundfunkprogrammen nach Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bereits für die Digitalisierung des terrestrischen Hörfunks ein. Die technologie neutrale Förderung der Digitalisierung des Hörfunks durch die Landeszentrale soll durch die explizite Festlegung als Aufgabenschwerpunkt weiter ausgebaut werden.

Zu Nr. 2:

Zu a)

Aufgrund des Änderungsgesetzes vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 159) bestehen nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 nur unbefristete Genehmigungen.

Zu b)

Zu aa)

Die Förderung aus staatlichen Mitteln soll wie bisher mit der Förderung aus Mitteln der Landeszentrale kombiniert werden. Im Rahmen des Aufgabenkatalogs der Landeszentrale ist die Förderung der Herstellung und Verbreitung hochwertiger lokaler und regionaler Fernsehprogramme ein Aufgabenschwerpunkt. Im Jahr 2016 beträgt die Förderung aus Mitteln der Landeszentrale 1,64 Mio. Euro. Im Rahmen der staatlichen Förderung nach Art. 23 soll das Lokal-TV ab dem Jahr 2017 an der Verbreitung in HD-Qualität partizipieren. Damit verbunden ist auch eine Erwartung der Zuschauer an eine Verbesserung der Programmqualität. Die Landeszentrale wird wie bisher ihren Förderbetrag als Eigenmittel in die Förderung der Herstellung und Verbreitung der nach Art. 23 beauftragten Programme einbringen.

Zu bb)

Die Landeszentrale wird das Lokal-TV wie bisher ausschließlich im Rahmen des Art. 23 fördern.

Zu cc)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 3:

Zu a)

Die bisherige Übergangsvorschrift wird im neuen Art. 23 Abs. 7 Satz 4 geregelt.

Zu b)

Folgeänderung.

Zu Nr. 4:

Regelung der Fortgeltung des Fördersystems nach Art. 23.

Seit 2008 wird das Lokal-TV auf der Grundlage des Art. 23 aus Mitteln des Staatshaushalts gefördert. Die Förderung wurde von 2010 bis einschließlich 2012 und von 2013 bis einschließlich 2016 verlängert.

Die Landeszentrale hat auf Anfrage des Wirtschaftsministeriums vor dem Hintergrund ihrer technischen, medienwirtschaftlichen und rechtlichen Kompetenz im Rahmen einer Expertise einen Fragenkatalog zur Förderung des Lokal-TV in Bayern nach Art. 23 beantwortet. Die Expertise bildet die Grundlage des Förderkonzepts der Staatsregierung.

Aktuell werden nach Art. 23 hochwertige lokale und regionale Fernsehprogramme gefördert. 16 Fernsehanbieter sowie neun Spartenanbieter erhalten eine Förderung zur Herstellung sowie zur technischen Verbreitung ihrer Programme. Die staatliche Förderung, die von der Landeszentrale an die berechtigten Anbieter weitergeleitet wird, erfolgt vor dem Hintergrund, dass Lokal-TV den Zuschauern authentische Informationen vor Ort bietet.

Die technische Verbreitung des Lokal-TV erfolgt derzeit insbesondere über die Verbreitungswege Breitbandkabel und digitaler Satellit. Bei der Verbreitung über Breitbandkabel hat jeder Lokal-TV-Sender einen eigenen Kanal. Auf dem digitalen Satelliten wird das Lokal-TV auf sieben 24-Stunden-Kanälen und drei 6-Stunden-Kanälen ausgestrahlt. Die Sender in den Räumen München, Nürnberg und Augsburg sowie der Sender in Oberfranken werden jeweils auf einem eigenen 24-Stunden-Kanal verbreitet. Die kleineren Sender haben derzeit teilweise einen eigenen 6-Stunden-Kanal oder werden auf einem 6- bzw. 24-Stunden-Kanal gebündelt ausgestrahlt. Aktuell erfolgt die Verbreitung über das digitale Breitbandkabel fast ausschließlich und über den digitalen Satelliten ausschließlich in SD-Qualität, d.h. in Standard-Qualität.

Zudem hat das Lokal-TV im Rahmen der Verbreitung über das Breitbandkabel ein Fenster im Programm des Senders RTL. Allerdings findet sich das Regionalfenster nur im Programm von RTL-SD. Über den digitalen Satellit wird RTL immer ohne Regionalfenster ausgestrahlt, da es hier technisch nicht möglich ist, ein Regionalfenster zu schalten.

Unter Ausnutzung der genannten Übertragungswege können die Einwohner Bayerns flächendeckend mit Lokal-TV versorgt werden.

Die Nutzung des Lokal-TV in Bayern ist stets hoch. Nach der Funkanalyse Bayern 2016 erreicht das Lokal-TV 7,9 Prozent der Bevölkerung in Bayern pro Tag. Dies entspricht 856.000 Personen ab 14 Jahren. Zum weiteren Seherkreis des Lokal-TV – d.h. Zuschauer im Verlauf von 14 Tagen – zählen aktuell rund 2,7 Mio. Personen ab 14 Jahren in Bayern.

Nach der Expertise der Landeszentrale ist die Satellitenverbreitung auf absehbare Zeit die einzige Möglichkeit, eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung Bayerns mit lokalen und regionalen Fernsehangeboten zu gewährleisten. Die Satellitenverbreitung kann ohne staatliche Förderung durch die lokalen und regionalen Fernsehanbieter nicht refinanziert werden. Nach der Funkanalyse Bayern 2016 empfangen 56,4 Prozent der Bevölkerung Bayerns ab 14 Jahre ihre Fernsehprogramme über Satellit. Eine flächendeckende Versorgung über Breitbandkabel oder über die terrestrische Verbreitung ist nicht möglich, da insbesondere der ländliche Raum von diesen Verbreitungswegen oftmals abgeschnitten ist. Auch die Internetverbreitung des Lokal-TV kann die Satellitenverbreitung mittelfristig nicht ersetzen, da hierfür eine flächendeckende Breitbandversorgung mit ausreichender Datenübertragungskapazität noch fehlt. Diese Versorgung wird sich jedoch durch das bis 2018 laufende Förderverfahren des Freistaates Bayern verbessern, so dass hier ein neuer flächendeckender Übertragungsweg für Rundfunkinhalte aufwächst.

Zudem kann durch die Fortführung der Förderung die aktuelle Struktur der lokalen und regionalen Fernsehanbieter fortbestehen. Nach der Expertise der Landeszentrale ist ohne die staatliche Förderung mit einem deutlichen Rückgang der Erträge des Lokal-TV zu rechnen, da der Wegfall der Satellitenverbreitung zu einem deutlichen Rückgang des Zuschauerpotentials und damit zu geringeren Werbeerträgen führen würde.

Das Lokal-TV soll auch von neuen digitalen Technologien profitieren und in angemessener Weise an einer HD-Verbreitung, d.h. an hochauflösendem Fernsehen, teilhaben.

Ausgehend von diesen Grundlagen und von dem hohen Wert, den der Landtag traditionell der Vielfalt und Qualität in der lokalen und regionalen Fernsehberichterstattung beimisst, wird die Förderung im Zeitraum 2017 bis 2020 fortgesetzt mit dem Ziel, die Einwohner Bayerns weiterhin flächendeckend mit Lokal-TV zu versorgen und die aktuelle Struktur der lokalen und regionalen Fernsehanbieter zu erhalten. Darüber hinaus soll im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auch eine angemessene Teilhabe an der HD-Verbreitung gefördert werden, damit das Lokal-TV an neuen digitalen Technologien partizipiert.

Die Förderung aus staatlichen Mitteln bleibt verbunden mit der Förderung aus Mitteln der Landeszentrale.

Bei der Fortführung der Förderung werden auch die EU-beihilferechtlichen Vorgaben beachtet, hier der Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU; Abl. L 7/3).

Aufgrund der EU-beihilferechtlichen Vorgaben ist über einer Festsetzung im Staatshaushalt hinaus eine gesetzliche Regelung erforderlich.

Infolge der erneuten Befristung der Förderung kann Anfang 2020 eine Evaluierung und insbesondere eine Überprüfung, ob bis dahin eine Online-Verbreitung die teure Satellitenverbreitung ersetzen kann, vorgenommen werden.